



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt - 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15039

FAX +49(0)611 55-45142

BEARBEITET VON Zellmer, Frank

E-MAIL so11-waffenrecht@bka.bund.de

AZ **SO11 – 5164.01 - Z292**

DATUM **27.09.2013**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**

**hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie
Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Antrag der Firma SIG Sauer GmbH & Co KG vom 04.02.2013 für das Modell SIG M400

Gegenstand des o.a. Antrags ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der vorgelegten
Musterwaffe des

Selbstladegewehrs Modell „SIG M400“,

Kaliber: .223 Rem.,
Schäftung: verstellbare Schulterstütze (Teleskopschaft),
Gesamtlänge der Waffe: 82,4 cm bei eingeschobener Schulterstütze,
90,7 cm bei vollständig ausgezogener Schulterstütze
Lauflänge: 41 cm,
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung), 6R,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung: 62,2 cm,
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gas-
rohr,
Magazinart: Wechsel- Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen
möglich,
Kennzeichnung der Waffe: siehe Fotos
CIP-Beschusszeichen: ja (Kiel),
Hersteller: SIG Sauer Inc., USA

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

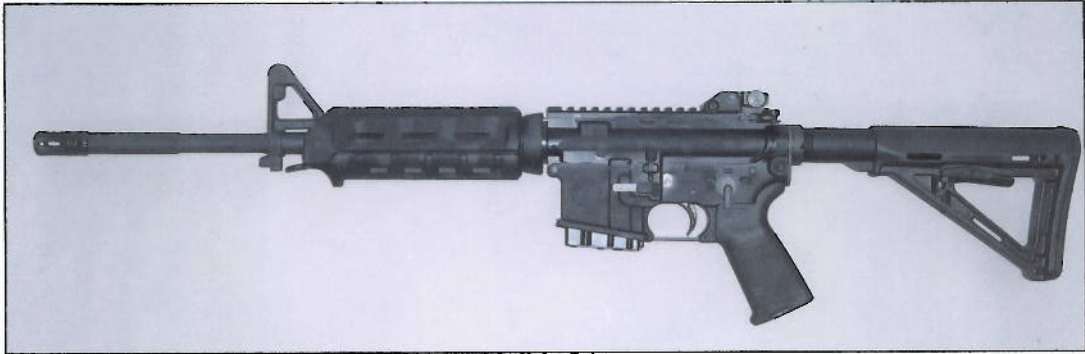


Abb. 1: SIG Sauer Modell 400, Kal. .223 Rem. Ansicht linke Seite

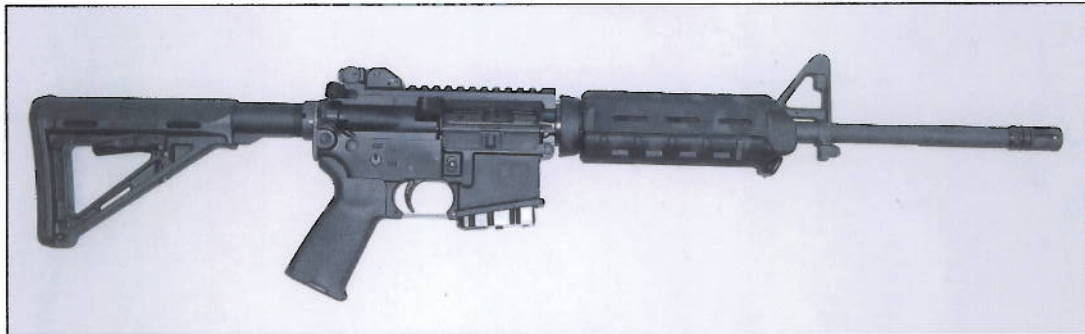


Abb. 2: SIG Sauer Modell 400, Kal. .223 Rem. Ansicht rechte Seite



Abb. 3: SIG Sauer Modell 400, Kal. .223 Rem. Ansicht Beschriftung linke Waffenseite

Die Firma SIG SAUER GmbH & Co. KG, Eckernförde, beabsichtigt, das o. a. **Selbstladege-**
wehr „SIG M400“ jeweils als komplette Waffe, sowie jeweils Lauf und Gehäuseoberteil als
Wechselsystem

- zu importieren,
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen,
- mit unterschiedlichen Farbgebungen zu gestalten,

- mit unterschiedlichen Vorderschaft - Handschutz-Varianten (Standard Polymer mit und ohne Picatinnyrail, Quadrail-Vorderschäfte, Handschutz mit frei schwingendem Lauf, sog. „free-float-forend“) zu versehen,
- mit unterschiedlichen Lauflängen anzubieten (s. unten),

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Auf Basis der vorgelegten Musterwaffe soll das Modell „SIG M400“ in folgenden Lauf- und Waffenlängen angeboten werden:

Modell SIG M400				
Variante	Lauflänge in cm	Länge Lauf und Ver- schluss in geschlossener Stellung in cm	Waffenlänge	
			Schubschaft eingeschoben in cm	Schubschaft ausgezogen in cm
1*	19,35	37,57	61,6	68,8
2	22,91	47,43	70,84	79,84
3	36,83	55,50	78,47	86,67
4	42,07	60,29	83,80	92,00
5	45,39	63,61	84,40	95,6
6	50,48	68,70	88,21	99,41
7	50,80	69,02		97,8 (fest)
8	55,70	73,92	88,21	99,41

* = nur zulässig mit einem fest verbundenem Mündungsfeuerdämpfer

Bei der halbautomatischen Schusswaffe „SIG M400“ handelt es sich um eine zivile Neufertigung.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „SIG M400“ war in der vorgelegten Variante noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „SIG M400“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit Email vom 31.07.2013 bestätigt.
4. Es handelt sich bei allen oben genannten Varianten der Schusswaffen „SIG M400“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Alle oben genannten Varianten der Schusswaffe „SIG M400“ sind als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Alle oben genannten Varianten der Schusswaffe „SIG M400“ sind nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.

7. Alle oben genannten Varianten der Schusswaffe „SIG M400“ können aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe „SIG M400“ in den Varianten 1 bis 3 mit den Lauflängen von 19,35 cm, 22,91 cm und 36,83 cm sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Allgemeine Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Musterwaffe, deren o. a. Modifikationen und deren Serienfertigung, die dementsprechend zu kennzeichnen sind. Der Bescheid gilt nicht für weitere Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit weiterer waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Zellmer

